

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

11/23

Kündigung wegen beleidigender Äußerungen bei WhatsApp

Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

Geplantes Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz

Inhalt

Editorial

Interview

04 EU-Taxonomie-Verordnung: Was kommt auf deutsche Unternehmen zu?

Top News

06 Kündigung wegen beleidigender Äußerungen bei WhatsApp

06 Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

07 Geplantes Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz

Praxistipp

08 Black Friday – Stolperfallen im Onlinehandel vermeiden

News für Ihr Geschäft

09 Mitarbeiterüberwachung: Datenschutzverstoß führt nicht gleich zum Beweisverwertungsverbot

09 Bundesgerichtshof: Keine Beglaubigung nötig für Infos aus dem elektronischen Handelsregister

10 Wirtschaftliche Eingliederung einer umsatzsteuerlichen Organschaft

11 Rechtsunsicherheiten im Grunderwerbsteuerrecht

11 Umsatzsteuerbetrug durch Arbeitnehmer und die Folgen für Ihr Unternehmen

12 Forschungszulage für Investitionen im Bereich experimenteller Forschung und Entwicklung

13 Bundesfinanzhof bestätigt Rechtsprechung zu Bruchteilsgemeinschaften

Kurz notiert

14 Spatenstich am Office Park II: dhpg Euskirchen startet 2024 mit neuem Büro in die Zukunft

15 Presse, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com
Herstellung
Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 25.10.2023
Änderungen vorbehalten.



Marko Müller

ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Managing Partner der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen und Unternehmensgruppen in allen steuerlichen und rechnungslegungsnahen Fragestellungen. Sein besonderer Fokus liegt auf der Bereitstellung umfassender Serviceleistungen für Unternehmen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nachhaltiges Handeln und Wirtschaften werden für mittelständische Unternehmen zusehends wichtiger – nicht zuletzt durch die gesetzlichen Vorgaben, die die CSRD mit sich bringt. In diesem Kontext spielt auch die EU-Taxonomie eine wesentliche Rolle. In dieser Verordnung sind die Kriterien und Rahmenbedingungen für nachhaltiges Handeln festgelegt. Warum Sie sich frühzeitig mit diesen Anforderungen auseinandersetzen sollten, erklären unsere Expertinnen und Experten im Interview.

In einer unserer Top News geht es um die Frage, ob Mitarbeitende gekündigt werden dürfen, die sich in beleidigender Weise in privaten WhatsApp-Chats über Kollegen und Vorgesetzte unterhalten. Dies ist dem Mitarbeiter eines Unternehmens passiert, der Kündigungsschutzklage erhob und sich darauf berief, dass es sich um vertrauliche Nachrichten handelt. Das Bundesarbeitsgericht sieht das anders.

Ende des Monats steht der alljährliche Black Friday ins Haus, der sich auch in Deutschland großer Beliebtheit erfreut. Da locken attraktive Rabatte und Ge-

winnspiele. Doch wie schaut es steuerlich und rechtlich aus, wenn man derartige Angebote bewirbt? Was muss man hinsichtlich Datenschutz und Markenrecht beachten? All das erfahren Sie in unserem Praxistipp.

Und in der neuesten Folge unseres Podcasts „Taxiert“ sprechen wir mit Quentin Adrian, Steuerberater und Experte für den Non-Profit-Bereich, über die steuerlichen Besonderheiten bei gemeinnützigen Organisationen.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen zu diesen und allen weiteren Themen dieser Ausgabe gerne an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Marko Müller

EU-Taxonomie-Verordnung: Was kommt auf deutsche Unternehmen zu?

Die EU-Taxonomie-Verordnung klassifiziert Wirtschaftstätigkeiten und legt Kriterien und Rahmenbedingungen für nachhaltiges Handeln fest. Dazu gehören – neben umweltbezogenen Aspekten – auch Bedingungen an soziale Mindeststandards und Ansprüche an eine nachhaltige Unternehmensführung. Thomas Bernhardt und Corinna Kaufhold geben Ihnen Tipps, auf was Sie jetzt achten sollten.

Was ist Ziel der EU-Taxonomie-Verordnung?

Bernhardt: Bei der EU-Taxonomie-Verordnung geht es um das Thema Nachhaltigkeit. Die EU hat verschiedene Maßnahmen festgelegt, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Ein wesentlicher Baustein ist die Lenkung von Kapital in nachhaltige Geschäftsmodelle. Das funktioniert aber nur, wenn allgemein gültig definiert wird, was nachhaltig ist. Es braucht also eine Klassifizierung oder anders – es braucht eine Taxonomie.

Ist das ein neues Thema?

Kaufhold: Die EU-Taxonomie-Verordnung galt erstmals für das Geschäftsjahr 2021 – allerdings nur für wenige, kapitalmarktorientierte Unternehmen und bestimmte Finanzmarktteilnehmer. Für alle anderen Unternehmen ist das Thema neu.

Warum lohnt es sich jetzt, darüber zu sprechen?

Bernhardt: Der Grund, jetzt über die EU-Taxonomie-Verordnung zu sprechen, ist die massive Ausweitung des Anwenderkreises ab dem Jahr 2025. Während bisher nur wenige kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland betroffen waren, sind ab dem Geschäftsjahr 2025 alle großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften von der EU-Taxonomie-Verordnung betroffen. Nicht zu vergessen: Große Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand müssen künftig auch über die Angaben nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung berichten. Für alle anderen öffentlichen Unternehmen, die wegen anderer Vorgaben, z.B. ihrer Satzung, den Lagebericht wie große Kapitalgesellschaften aufstellen müssen, ist fraglich, ob eine Pflicht zur Anwendung der EU-Taxonomie besteht. Sicher ist, dass diese öffentlichen Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD erstellen müssen.

Ist das Ergebnis ein zweiter Nachhaltigkeitsbericht?

Kaufhold: Nein. Es geht nicht um einen zweiten Nachhaltigkeitsbericht. Bei der EU-Taxonomie-Verordnung geht es um konkrete Kennzahlen, die als Teil des Nachhaltigkeitsberichts, den große Unternehmen zukünftig aufgrund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erstellen, berichtet werden müssen. Die Kennzahlen geben an, welches Potenzial das Unternehmen hat, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der EU-Umweltziele

zu leisten – die sogenannte Taxonomiefähigkeit – und welchen Beitrag das Unternehmen aktuell tatsächlich schon leistet – die Taxonomiekonformität. Der unternehmerische Beitrag zur Zielerreichung wird in drei Kennzahlen ausgedrückt: Anzugeben sind der fähige und konforme Anteil von Umsätzen, Investitionen und Betriebsausgaben im Verhältnis zu der jeweiligen Gesamtsumme. Die Berichterstattung der Kennzahlen erfolgt in tabellarischer Form mittels vorgegebener Meldebögen. Diese sind auszufüllen und in den Nachhaltigkeitsbericht einzufügen. Ergänzend wird eine verbale Beschreibung der Vorgehensweise und Ermittlungsmethodik gefordert.

Werden diese Kennzahlen geprüft?

Bernhardt: Die EU-Taxonomie-Verordnung regelt keine Prüfungspflicht. Dazu muss man in die CSRD schauen. Diese Richtlinie regelt u.a. die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und legt fest, dass der Prüfer auch die Einhaltung der Angaben nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung prüfen soll.

Wie aufwendig ist die Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung für die Unternehmen?

Kaufhold: Das kann man pauschal nicht beantworten. Entscheidend ist die Anzahl der relevanten Wirtschaftstätigkeiten, denn je mehr Tätigkeiten taxonomiefähig sind, desto mehr Kriterien müssen geprüft und desto mehr Kennzahlen berechnet werden. Auch die Struktur und Organisation des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe sind wichtig. Je dezentraler die Aufstellung, desto aufwendiger kann so eine Kennzahlenermittlung sein. Das reicht von der Kommunikation über die Messung und Meldung bis hin zur Konsolidierung der Zahlen.

Was raten Sie den betroffenen Unternehmen?

Bernhardt: Wenn noch nicht geschehen, raten wir dringend dazu, dass sich die Unternehmen fachlich mit der EU-Taxonomie-Verordnung auseinandersetzen, um ihre Betroffenheit einschätzen zu können. Nutzen Sie das Jahr 2024, um „Readiness“ herzustellen. Dazu gehört, alle Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens zu identifizieren, die taxonomiefähig sind. Suchen Sie die Kriterien für die Analyse der Taxonomiekonformität heraus und überlegen Sie, wie Sie diese Kriterien messen können. Einige technische Daten stehen vielleicht auf den Bestellungen und Liefer-

scheinen, sind aber gegebenenfalls nicht strukturiert auswertbar oder es fehlt an den nötigen Zertifikaten. In vielen Fällen müssen einige Daten händisch zusammengetragen werden. Wir empfehlen, 2024 eine Art Probedurchlauf, z.B. für ein Quartal, durchzuführen. Je klarer Sie am 1.1.2025 festgelegt haben, welche Daten Sie das Jahr über sammeln müssen und wer für welchen Schritt im Unternehmen verantwortlich ist, desto leichter können Sie diese Daten am Jahresende erstellen. Es ist immer mühsam, im Nachgang etwas zusammenzutragen.

Gerne unterstützen wir Sie beim Aufsetzen sowie bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Sprechen Sie uns einfach an.

Sie möchten mehr wissen?

dhpg Online-Seminar: Update zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sie haben noch Fragen und möchten sie direkt an unsere Expert:innen richten? Am **23.11.2023** geben wir Ihnen in einem Online-Seminar ein Update zu den neuesten Entwicklungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. **WP StB Thomas Bernhardt** und **WP StB Corinna Kaufhold** erläutern die relevanten Änderungen und zeigen Handlungsfelder sowie pragmatische Lösungen für mittelständische Unternehmen auf. Weitere Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Wir verfolgen die Entwicklung der CSRD, der EU-Taxonomie und der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Anfang an und haben bereits einige Beiträge hierzu veröffentlicht. Diese finden Sie in unserem [Newsroom](#).

Thomas Bernhardt spricht in Folge 4 unseres Podcasts „Taxiert“ über die CSRD. Er erklärt, was die CSRD überhaupt ist, wer ab wann in ihren Anwendungsbereich fällt und worüber zu berichten ist. **Hören Sie doch einmal rein.**

Green Monday After-Work

Am 20.11.2023 lädt die Deutsche Telekom zum Green Monday. Sie haben Gelegenheit, sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen, spannende Impulsvorträge zu hören und mit Experten zu diskutieren. Auch Thomas Bernhardt ist als Expert:inn geladen und bietet eine interaktive Session zum Thema „Lernreise zum ersten CSRD-konformen ESG-Bericht“. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Thomas Bernhardt

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Er hilft börsennotierten und mittelständischen Mandanten, die komplexen Auswirkungen der EU-Taxonomie- und Offenlegungsverordnung auf deren Berichtspflichten zu verstehen und zu implementieren, bzw. unterstützt er bei der Umsetzung der neuen Anforderungen der EU an die Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Corinna Kaufhold

ist Wirtschaftsprüferin bei der dhpg. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Beratung bei der Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten sowie die Prüfung von nicht finanziellen Erklärungen. Sie hat außerdem mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Kündigung wegen beleidigender Äußerungen bei WhatsApp

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) beschäftigte sich mit der Frage, ob Arbeitnehmer, die sich in beleidigender Weise über Vorgesetzte und Kollegen in einer Chatgruppe befreundeter Mitglieder äußern, arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten müssen.

Was ist passiert?

Der klagende Arbeitnehmer war Teil einer WhatsApp-Chatgruppe mit sechs weiteren Arbeitskolleg:innen. Alle Teilnehmer:innen der Gruppe waren langjährig befreundet und teilweise verwandt. In dieser Chatgruppe wurden meist rein private Themen aufgegriffen. Der Kläger äußerte sich in der Gruppe allerdings auch in „beleidigender und menschenverachtender Weise über Vorgesetzte und Arbeitskollegen“. Nachdem die beklagte Arbeitgeberin von der Äußerung des Klägers in der Chatgruppe Kenntnis erlangt hatte, kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger außerordentlich fristlos. Der Kläger wehrte sich gegen die Kündigung und legte Kündigungsschutzklage ein.

BAG: Berechtigte Vertraulichkeitserwartung in kleiner Chatgruppe nicht stets gegeben

Die Vorinstanzen sahen die Kündigung als ungerechtfertigt an, da der Kläger berechtigterweise davon ausgehen durfte, dass die Chatnachrichten in der Chatgruppe vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet werden. Deshalb sahen die Vorinstanzen einen Kündigungsgrund im konkreten Fall als nicht gegeben an. Das BAG sah das anders. Nach seiner Auffassung kann eine Vertraulichkeitserwartung nur dann berechtigt sein, wenn die Mitglieder der Chatgruppe den besonderen persönlichkeitsrechtlichen Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation in Anspruch nehmen können. Dies sei abhängig von dem Inhalt der ausgetauschten Nachrichten sowie der Größe und personellen Zusammensetzung der Chatgruppe. Bei beleidigenden Äußerungen über Arbeitskolleg:innen und Vorgesetzte bedürfe es einer besonderen Darlegung, weshalb der Kläger annehmen durfte, dass andere Mitglieder der Chatgruppe den Inhalt der Nachricht nicht an Dritte weitergeben werden.

In diesem Sinne hob das BAG das Berufungsurteil teilweise auf und verwies die Sache zurück an das Landgericht. Der Kläger muss nun vor dem Landgericht darlegen, weshalb er angesichts der Größe der Chatgruppe, der unterschiedlichen Beteiligung der Gruppenmitglieder an den Chats und der Nutzung eines auf schnelle Weiterleitung von Äußerungen angelegten Mediums eine berechtigte Vertraulichkeitserwartung haben durfte.

Was heißt das nun für Arbeitgeber?

Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach entschieden, dass Beleidigungen durch Arbeitnehmer:innen über ihre Vorgesetzten und Arbeitskolleg:innen in den sozialen Netzwerken eine erhebliche Ehrverletzung für Betroffene bedeuten und so einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen können. Die Entscheidung des BAG geht nun über diese Rechtsprechung hinaus, da es nicht um Beleidigungen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken geht. Nun stellt das Gericht nämlich klar, dass auch eine kleine WhatsApp-Gruppe unter Freund:innen nicht automatisch ein geschützter privater Raum ist, in dem die Mitglieder eine Vertraulichkeit annehmen dürfen und arbeitsrechtliche Konsequenzen ausgeschlossen sind. Aus Arbeitgebersicht ist die Entscheidung zu begrüßen, da Arbeitgeber andernfalls selbst bei Kenntnis von der Beleidigung die Hände gebunden wären. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass gerade die Abgrenzung zwischen geschützten privaten Räumen und einer nicht berechtigten Vertraulichkeitserwartung fließend sein dürften. Arbeitgeber sind deshalb gut beraten, nicht vorschnell von einem Kündigungsgrund auszugehen, sondern eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen und sich juristische Unterstützung einzuholen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

Wir hatten Sie zuletzt auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Überlassung von Betriebsvorrichtungen hingewiesen. Nun liegt die Folgeentscheidung des Bundesfinanzhofs vor. Entsprechend möchten wir Sie hierfür noch einmal sensibilisieren.

Die Auffassung des EuGH

Die Vermietung von Betriebsvorrichtungen erfolgt für sich genommen steuerpflichtig. Fraglich war, ob dies auch der Fall ist, wenn die Betriebsvorrichtungen zusammen mit einem Grundstück vermietet werden, das steuerfrei vermietet wird, so zumindest die bisherige Auffassung von Bundesfinanzhof und Finanzverwaltung. Anders nun die Entscheidung des EuGH: Demnach ist die Vermietung der Betriebsvorrichtungen in einer solchen Konstellation steuerfrei, wenn dies als Nebenleistung zur Vermietung zu qualifizieren ist.

Bundesfinanzhof folgt dem EuGH

Der Bundesfinanzhof ändert seine bisherige Rechtsprechung und folgt dem EuGH. Er hält aber unverändert nationale Aufteilungsgebote für zulässig. Dies betrifft zwar nicht die Betriebsvorrichtungen, wohl aber die ebenfalls umstrittene Aufteilung von Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG).

Handlungsbedarf

Sofern Sie Grundstücke mit Betriebsvorrichtungen vermieten oder mieten, müssen Sie nun dringend prüfen, ob für Sie Handlungsbedarf besteht. Hierzu ein Beispiel:

Vermieten Sie bisher Grundstücke mit Betriebsvorrichtungen, wobei die Grundstücke steuerfrei vermietet werden, so erfolgt die Überlassung der Betriebsvorrichtungen, sofern sie Nebenleistungen darstellen, nun ebenfalls steuerfrei. Dies bedeutet für Sie als Vermieter:in die Versagung des Vorsteuerabzugs aus dem zukünftigen Erwerb von Betriebsvorrichtungen sowie gegebenenfalls Vorsteuerberichtigungen für die Vergangenheit. Ihr:e Mieter:innen sind nicht mehr zum Vorsteuerabzug aus den Rechnungen berechtigt. Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch, ob Ihnen weiterhin der Bruttobetrag an Miete zusteht, das heißt, ob ein Bruttofestpreis vereinbart wurde oder nur noch der Nettopreis. Um dies zu verhindern, können Sie zur Umsatzsteuer optieren. Dies erfordert aber die Option auch für das Betriebsgrundstück. Hierbei ist zu beachten, dass die Option zur Vermietung von Grundstücken bei neueren Objekten nur möglich ist, wenn die Mieter:innen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Auch werden die Mieter:innen der Option nur zustimmen, wenn sie die Vorsteuer voll geltend machen können. Die Option zur Umsatzsteuer kann wiederum Vorsteuerberichtigungen zu Ihren Gunsten auslösen. Dies muss dann alles noch vertraglich abgesichert werden unter Berücksichtigung adäquater Umsatzsteuerklauseln.

Für Sie gilt es aber zunächst zu klären, ob die Vermietung der Betriebsvorrichtungen überhaupt eine Nebenleistung zur Vermietung darstellt. Im vorliegenden Fall war dies eindeutig, da ein Putenstall mit Betriebsvorrichtungen zur Putenzucht vermietet wurde. In anderen Fällen dürfte die Abgrenzung schwieriger sein. Gegebenenfalls sollte die Entscheidung unter Einbezug der Finanzverwaltung erfolgen. Fragen Sie im Zweifel unsere Expert:innen, denn Fehler können hier teuer werden.

Unternehmen

Geplantes Klimaschutz- Investitionsprämien-gesetz

Laut dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 17.7.2023 soll das Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz den ersten Teil des Wachstumschancengesetzes bilden. Investitionen, die dem Klimaschutz dienen, sollen dadurch gefördert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Das Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz gilt für beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige mit

- / Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft § 2 (1) Nr. 1 EStG,
- / Einkünften aus Gewerbebetrieb § 2 (1) Nr. 2 EStG,
- / Einkünften aus selbstständiger Arbeit § 2 (1) Nr. 3 EStG.

Einkünfte, die von der inländischen Besteuerung befreit oder durch das Besteuerungsrecht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat zugewiesen sind, sollen keine Förderung erhalten können.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt sein?

- / Die Investition in ein Wirtschaftsgut muss die Energieeffizienz des Unternehmens verbessern.
- / Als Nachweis bedarf es eines Einsparkonzepts, das mithilfe eines Energieberaters oder eines eigenen Energiemanagers erstellt worden ist.
- / Die Anschaffungs- und Herstellungskosten müssen mindestens 10.000 € je Wirtschaftsgut betragen.

Was ist begünstigt?

Gefördert werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einen Betrag dazu leisten, die Energieeffizienz und die Energieeinsparung des Unternehmens zu verbessern. Hierzu zählen auch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bestehende Anlagen.

Umlaufvermögen, unbewegliche Wirtschaftsgüter und immaterielle Wirtschaftsgüter wurden aus der Förderung ausgeschlossen. Weiterhin wurden Investitionen für Kraft-Wärme-Kopplung, für Fernwärme und/oder Fernkälte sowie für Energieanlagen ausgeschlossen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- / Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.
- / Es dürfen maximal zwei Anträge im Förderzeitraum gestellt werden.
- / Die Bemessungsgrundlage für den Antrag muss mindestens 50.000 € betragen.
- / Dem Antrag ist eine genaue Bezeichnung der getätigten Investitionen beizufügen sowie alle weiteren Angaben, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen dienen.

Wie wird die Prämie steuerlich behandelt?

Die erhaltene Prämie stellt eine erfolgsneutrale Einnahme dar. Die Absetzung für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mindert sich in Höhe der erhaltenen Prämie. Das heißt, bei Erhalt der Prämie werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten gekürzt, weshalb es ab dem Zeitpunkt zu einer geminderten Bemessungsgrundlage für die künftige Abschreibung kommt.



Black Friday – Stolperfallen im Onlinehandel vermeiden

Der Black Friday erfreut sich großer Beliebtheit. Onlinehändler hoffen auf große Umsätze und setzen dazu auf attraktive Angebote. Worauf müssen Sie steuerlich und rechtlich achten?

Keine Irreführung bei Rabattaktionen

Der Black Friday bietet viele Möglichkeiten, Rabatte an Kund:innen weiterzugeben: z.B. direkter Preisnachlass, Rabatt- und Gutscheincodes. Steuerlich handelt es sich um eine im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, die bei einem umsatzsteuerpflichtigen Verkauf eine niedrigere Umsatzsteuerlast nach sich zieht. Wichtig ist, die Transparenz über die Aktion zu wahren. So müssen

- / die Konditionen der Rabattaktion transparent sein. Dies gilt vor allem für Angaben zur Höhe des Rabatts, zu der zeitlichen Befristung und den einbezogenen oder von der Aktion ausgeschlossenen Waren (z.B. nicht auf Tiernahrung) oder Personenkreisen (z.B. nur für Bestandskunden),
- / die mögliche Mindest- oder Maximalbestellmenge oder ein Ausschluss der Kombination mit anderen Rabattaktionen transparent kommuniziert werden.

Liegt die angebotene Ware nur in geringer Stückzahl vor, weisen Sie deutlich darauf hin. Der Claim „Solange der Vorrat reicht“ ist nicht ausreichend. Bei Streichpreisen muss es sich entweder um die aktuell gültige unverbindliche Preisempfehlung (UVP) handeln oder um einen Preis, den Sie in jüngster Zeit tatsächlich für die Ware aufgerufen haben.

Steuerlich auf der sicheren Seite

Führen Sie auf Ihrer Website und in Ihrem Namen ein Gewinnspiel durch, hat dies den Charakter einer Werbemaßnahme, deren Aufwendungen als Betriebsausgabe absetzbar sind.

Steht zu Beginn fest, dass Sie einen Gegenstand unentgeltlich an Gewinner:innen ausgeben (z.B., wenn Sie ein neues Smartphone einkaufen, mit der Absicht, es in einem Gewinnspiel zu verlosen), können Sie keinen Vorsteuerabzug über die Eingangsleistung geltend machen und führen keine Umsatzsteuer in Form einer unentgeltlichen Wertabgabe für den Sachgewinn ab. Ist eine unentgeltliche Weitergabe noch nicht bekannt und haben Sie den Vorsteuerabzug bereits geltend gemacht, ist die Vergabe des Sachgewinns als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Dokumentieren Sie Bargeldgewinne, für die kein Rechnungsbeleg vorliegt, ebenfalls gegenüber der Finanzverwaltung. Hierzu empfiehlt es sich, den Inhalt der Website mit dem Gewinnspiel und in diesem Kontext versendete E-Mails zu dokumentieren. Erfassen Sie auch Namen und Adressen der Gewinner:innen.

Zudem ist ein Eigenbeleg mit folgenden Angaben empfehlenswert:

- / Zweck der Geldausgabe
- / Betrag
- / Datum der Zahlung
- / Zahlungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- / Datum der Belegerstellung
- / Art der Aufwendung/Erläuterungen zum Sachverhalt
- / Grund für den Eigenbeleg
- / Datum und Unterschrift des Belegausstellers

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gewinnzeitraum, Teilnahmemöglichkeiten und die Gewinne sind essenzieller Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Auch Haftungsbeschränkungen, Ausschluss- oder Abbruchmöglichkeiten und andere Beschränkungen des Gewinnspiels sind in den Teilnahmebedingungen geregelt.

Beschreiben Sie in den obligatorischen Datenschutzhinweisen, wie Sie die Daten der Teilnehmenden verarbeiten und den Informationspflichten gemäß DSGVO nachkommen. Ist das Gewinnspiel mit einer Newsletter-Anmeldung oder einer anderen Art von Werbung verknüpft, informieren Sie Teilnehmende darüber transparent. Da Gerichte dieses Vorgehen uneinheitlich bewerten, ist es ratsam, auf eine strikte Kopplung von Gewinnspiel und Werbeeinwilligung zu verzichten und es den Teilnehmenden selbst zu überlassen, sich für den Newsletter anzumelden.

Markenschutz für „Black Friday“ vor dem Aus

Seit 2013 ist die Marke „Black Friday“ in Deutschland eingetragen und damit geschützt. 2021 ordnete das Landesgericht Berlin die gesamte Löschung der Marke an, weil der Markeninhaber sie nicht rechtserhaltend verwendet haben soll. Gegen diese Entscheidung ging er jedoch vor. Mit Urteil vom 29.6.2023 soll der Bundesgerichtshof nun über die letzte Möglichkeit entschieden haben, die dem Markeninhaber zur Verfügung stand, sich gegen die Löschung zu wehren. Leider wurde die Entscheidung noch nicht veröffentlicht, sodass wir dies nicht abschließend bestätigen können. Auch eine vollständige Löschung der Marke durch das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgte noch nicht. Wenn Sie Abmahnungen des Markeninhabers in diesem Jahr sicher ausschließen möchten, verzichten Sie auf Werbung mit „Black Friday Sales“ o.Ä. In der Praxis haben sich Umschreibungen wie „Black Weekend“ oder „Cyber Week“ gefunden. Alternativ besteht für Onlinehändler:innen die Möglichkeit, eine Lizenz für die Nutzung der Marke zu erwerben.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat Mitarbeiterüberwachung: Datenschutzverstoß führt nicht gleich zum Beweis- verwertungsverbot

Die Mitarbeiterüberwachung am Arbeitsplatz ist kein neues Thema, hat aber durch die fortgeschrittene Kamera- und Speichertechnik in den vergangenen Jahren eine erhebliche Ausweitung erfahren.

Beweisführung mit verbotenen Daten

Die Arbeitgeberin warf einem Mitarbeiter vor, sich nach dem Einstempeln grundlos wieder vom Werksgelände entfernt und dadurch vergütungspflichtige Arbeit vorgetäuscht zu haben. Sie kündigte fristlos. Der Mitarbeiter bestritt, nicht gearbeitet zu haben. Die Arbeitgeberin berief sich auf Videoaufnahmen ihrer am Werkstor angebrachten Überwachungskamera, die nachweisen, dass der Mitarbeiter das Gelände wieder verlassen hat. Auf die Videoüberwachung hatte die Arbeitgeberin durch ein für jedermann sichtbares Schild hingewiesen. Der Mitarbeiter machte u.a. geltend, die Aufnahmen seien zu lange gespeichert worden. Wegen dieses Datenschutzverstoßes dürften sie als Beweismittel im Prozess nicht gegen ihn verwendet werden. Außerdem regelt eine Betriebsvereinbarung, dass Videoaufzeichnungen nicht zur Auswertung personenbezogener Daten verwendet werden dürfen.

Bundesarbeitsgericht: Datenschutzverstoß führt nicht zum Beweisverwertungsverbot

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) ließ die Verwertung der Videoaufnahme dennoch zu. Weder der Verstoß gegen das Datenschutzrecht noch die Regelung in der Betriebsvereinbarung seien ein Grund, das Beweismittel im Zivilprozess auszuschließen. Die Betriebsparteien seien nicht befugt, die Verwendung von Daten als Beweismittel wirksam auszuschließen; allgemeine Rechtsverstöße, auch gegen das Datenschutzrecht, hätten nicht automatisch auch ein Beweisverwertungsverbot zur Folge. Dies komme aber in Betracht, wenn die Beweisverwertung eine (erneute oder fortgesetzte) schwere Verletzung der Rechte des Mitarbeiters bedeute, wenn insbesondere seine Grundrechte schwerwiegend betroffen seien. Im Übrigen habe eine Abwägung der widerstreitenden Interessen zu erfolgen. Da die zu lange Speicherung einen vergleichsweise geringen Verstoß darstellt und dieser durch die Verwendung als Beweismittel auch nicht wesentlich intensiviert (und erst recht durch die Nichtverwendung nicht behoben) wird, sah das BAG einen Vorrang der Arbeitgeberin an der Beweisführung.

„Datenschutz ist kein Tatenschutz“

Das BAG zeigt sich stringent und folgt mit dieser Entscheidung seiner bereits in der Vergangenheit ausdrücklich statuierten Auffassung, dass „Datenschutz kein Tatenschutz“ ist.

Arbeitgeber werden die Entscheidung begrüßen, vor allem weil es in vielen Fällen unerträglich erschien, ein vorhandenes Beweismittel wegen möglicherweise geringfügiger Rechtsverstöße nicht verwenden zu dürfen. Arbeitnehmer:innen und vor allem auch Betriebsräte dürften insbesondere aufpassen, soweit ihnen das BAG die Möglichkeit abspricht, per Betriebsvereinbarung die Nichtverwendung selbst rechtswidrig erlangter Daten wirksam zu unterbinden.

Die Arbeitgeberin hatte auf die Kameraüberwachung deutlich hingewiesen. Sie diene auch nicht vorrangig der Überwachung der Mitarbeiter:innen, sondern der Zugangskontrolle. Anders wäre das Verfahren wohl im Falle einer verdeckten Videoüberwachung ausgegangen, wenn die Arbeitgeberin also heimliche Aufnahmen angefertigt hätte, was für die Betroffenen nicht erkennbar gewesen wäre. Eine solche verdeckte Videoüberwachung ist im Grundsatz unzulässig, wovon die Rechtsprechung nur dann Ausnahmen zulässt, wenn es einen konkreten Anfangsverdacht gibt, dass die überwachten Mitarbeiter:innen eine Straftat oder zumindest eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen haben. Außerdem muss es sich bei der verdeckten Videoüberwachung um das mildeste Mittel handeln, das die Aufklärung des Sachverhalts ermöglicht.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Bundesgerichtshof: Keine Beglaubigung nötig für Infos aus dem elektro- nischen Handelsregister

Alles, was im elektronischen Handelsregister hinterlegt ist, gilt als offenkundig – ein zusätzlicher Echtheitsnachweis in Form der öffentlichen Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Informationen unter www.handelsregister.de sind „allgemeinkundige Tatsachen“

Das im Internetportal unter www.handelsregister.de geführte elektronische Handelsregister ist öffentlich für jedermann einsehbar. Die dortigen Informationen zu eingetragenen Kaufleuten und Gesellschaften (Gesellschafterlisten, Gesellschaftsverträge, Sitz und Geschäftsadressen, vertretungsberechtigte Personen etc.) stehen jedem zum kostenlosen Download zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund hatte sich der Bundesgerichtshof kürzlich mit der Frage zu befassen, ob diese im elektronischen Handelsregister hinterlegten – unbeglaubigten – Informationen im Rechtsverkehr grundsätzlich als Nachweise genügen. Ja, entschieden die Richter:innen, denn die gespeicherten Informationen sind „allgemeinkundige Tatsachen“, die keiner weiteren Authentifizierung (Echtheitsbestätigung) bedürfen.

Müssen Registerauszüge immer beglaubigt sein, um als Nachweis zu dienen?

Nachdem eine GmbH mehrere Rechtsstreite gewonnen und auch entsprechende Kostenfestsetzungsbeschlüsse gegen den Gegner erwirkt hatte, wurde sie auf eine andere GmbH verschmolzen. Die übernehmende GmbH beantragte beim zuständigen Amtsgericht die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen der von der verschmolzenen – und damit nicht mehr vorhandenen – GmbH erstrittenen Urteile mit Rechtsnachfolgeklausel, weil die titulierten Ansprüche nunmehr vollstreckt werden sollten. Dem Amtsgericht wurden als Beweis der Rechtsnachfolge zwei unbeglaubigte Handelsregisterauszüge vorgelegt, aus denen sich die Verschmelzung eindeutig ergab. Dort entsprach man dem Antrag aber nicht, mit der Begründung, es seien öffentlich beglaubigte Handelsregisterauszüge zum Nachweis der Rechtsnachfolge nötig. Schließlich sprach der Bundesgerichtshof ein Machtwort.

Keine zusätzliche Bestätigung der Echtheit notwendig

Der Bundesgerichtshof gab der GmbH recht: Das im Internet über das „Gemeinsame Registerportal der Länder“ elektronisch geführte Handelsregister ist eine allgemein zugängliche Quelle. Die dort hinterlegten Informationen sind „offen- bzw. allgemeinkundige Tatsachen“, bei denen es genügt, dass man sich aus einer allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quelle ohne besondere Fachkunde über sie sicher unterrichten kann. So war es auch hier, entschieden die Richter:innen, denn das Amtsgericht konnte problemlos durch einen Blick ins elektronische Handelsregister die Verschmelzung der beiden GmbHs nachvollziehen. Eines zusätzlichen Nachweises in Form eines öffentlich beglaubigten Handelsregisterauszugs bedurfte es nicht und hätte daher nicht gefordert werden dürfen.

Entscheidung ist richtig und spart Kosten

Mit der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof der Forderung weiterer Echtheitsnachweise für Informationen, die schon öffentlich zugänglichen Registern zu entnehmen sind, einen deutlichen Riegel vorgeschoben. Hierbei ließen die Richter:innen insbesondere das Argument, zur Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister sei besondere, der Annahme von Offenkundigkeit entgegenstehende Fachkunde erforderlich, nicht gelten. Letztendlich schont der Beschluss auch den Geldbeutel, denn zusätzliche öffentliche Beglaubigungen verursachen immer Kosten.



GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Wirtschaftliche Eingliederung einer umsatzsteuerlichen Organschaft

Seit Jahren beschäftigt die Organschaft die Finanzgerichte. Nun musste sich der Bundesfinanzhof mit der wirtschaftlichen Eingliederung beschäftigen.

Fall

Klägerin war eine GmbH, die Immobilien vermietete und verwaltete. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH war G. G war Einzelunternehmer. Gegenstand seines Unternehmens war der Erwerb von Immobilien. Die Klägerin verwaltete 1.840 Immobilien, davon zwölf von G. Ihre Büroräume mietete die Klägerin von einer GbR, an der G zu 95 % beteiligt war. Zudem war die Klägerin Teil der „V-Gruppe“, die aus mehreren Unternehmen bestand, die Dienstleistungen im Immobilienbereich anboten. Strittig war, ob die Klägerin Organgesellschaft des G war. Das Finanzamt versagte dies, da keine wirtschaftliche Eingliederung gegeben sei. Das Sächsische Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof weist zunächst auf folgende Grundsätze hin: Für die Annahme einer umsatzsteuerlichen Organschaft reicht – bei einer deutlich ausgeprägten finanziellen und organisatorischen Eingliederung – eine weniger deutlich zutage tretende wirtschaftliche Eingliederung aus. Die Tätigkeiten von Organträger und Organgesellschaft müssen aufeinander abgestimmt sein und sich fördern. Es bedarf mehr als nur unerheblicher Beziehungen; eine Abhängigkeit der Organgesellschaft vom Organträger ist hingegen nicht erforderlich. Die wirtschaftliche Eingliederung kann sich nicht nur aus der unmittelbaren Beziehung zum Organträger ergeben, sondern auch mittelbar aus der Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen der Organgesellschaften.

Die Verwaltung der Immobilien durch die Klägerin für G begründet grundsätzlich keine wirtschaftliche Eingliederung, da es sich um eine standardisierte Dienstleistung handelt, ebenso wie z.B. die Finanzbuchhaltung. Etwas anderes ergibt sich, wenn die Verwaltung für die Klägerin bedeutend ist. Hierzu reichen die Feststellungen des Finanzgerichts nicht aus, da diese sich nur auf einen Stichtag bezogen. Ebenso hat das Finanzgericht nicht geprüft, ob sich die wirtschaftliche Eingliederung mittelbar über die „V-Gruppe“ ergibt. Hierzu müsste die Klägerin mit anderen Gesellschaften der „V-Gruppe“ wirtschaftlich verflochten sein, die zudem Organgesellschaften des G sein müssten.

Konsequenzen

Der Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur wirtschaftlichen Eingliederung. Diese kann auch mittelbar über Schwestergesellschaften erfolgen. Dies ist bei der Prüfung des Vorliegens einer umsatzsteuerlichen Organschaft zu beachten.

Unternehmen

Rechtsunsicherheiten im Grunderwerbsteuerrecht

Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs zum Wachstumschancengesetz hat zu erheblichen Rechtsunsicherheiten im Grunderwerbsteuerrecht geführt. Ausschlaggebend hierfür ist die ab dem Jahr 2024 neu geltende Rechtslage im Personengesellschaftsrecht.

Rechtsunsicherheiten durch das Wachstumschancengesetz

Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs zum Wachstumschancengesetz hat zu erheblichen Rechtsunsicherheiten im Grunderwerbsteuerrecht geführt. Ausschlaggebend hierfür ist die ab dem Jahr 2024 neu geltende Rechtslage im Personengesellschaftsrecht. Mit Einführung der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird das zivilrechtliche Gesamthandsvermögen entfallen.

Personengesellschaften verfügen fortan über ein eigenes Gesellschaftsvermögen

Im Rahmen der erforderlichen Anpassung der Steuergesetze durch das Wachstumschancengesetz ist in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck gebracht worden, dass die für Personengesellschaften geltenden grunderwerbsteuerlichen Befreiungstatbestände mit Einführung des MoPeG auf keiner gesetzlichen Grundlage mehr gestützt sind und die Steuervergünstigungen ab dem Jahr 2024 daher ins Leere laufen werden.

Die derzeitige (und bis mindestens Ende 2023) geltende Rechtslage sieht vor, dass Übertragungen von Grundstücken sowie in analoger Anwendung auch die Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft aus dem Gesellschafterkreis auf, von und zwischen Personengesellschaften und in umgekehrter Richtung begünstigt werden, soweit der Gesellschafter an der jeweils grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt ist (§§ 5 bis 7 GrEStG). Eine solche Privilegierung besteht für Kapitalgesellschaften hingegen nicht; die in Betracht kommenden Steuervergünstigungsvorschriften sind deutlich eingeschränkter.

Das mit dem Wachstumschancengesetz diskutierte Wegfallen der grunderwerbsteuerlichen Privilegierung von Personengesellschaften überrascht sehr, zumal der Gesetzgeber mit der Einführung des MoPeG keine größeren steuerrechtlichen Änderungen in Aussicht gestellt hatte. Derzeit findet ein Austausch auf Bund-Länder-Ebene darüber statt, ob und in welchem Maße die für Personengesellschaften geltenden grunderwerbsteuerlichen Befreiungstatbestände weiterhin fortbestehen sollen. Ein Ergebnis ist bislang noch nicht veröffentlicht worden.

Diskussionspapier des Bundesfinanzministeriums

Mit einem veröffentlichten Diskussionspapier strebt das Bundesfinanzministerium derzeit auch eine Neuausrichtung des gesamten Grunderwerbsteuerrechts an. Hinter-

grund ist insoweit die mit Wirkung zum 1.7.2021 erfolgte „Share-Deal-Reform“, der nach einem zweijährigen Evaluierungszeitraum nunmehr beachtliche Auslegungsprobleme und Zweifelsfragen gegenüberstehen.

Ausblick auf das Jahresende

Derzeit bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten im Grunderwerbsteuerrecht, ob und in welchem Maße Personengesellschaften ab dem Jahr 2024 noch privilegiert sein könnten.

Sollten Sie im Bereich von Personengesellschaften Umstrukturierungen planen, so empfehlen wir eindringlich, Kontakt zu Ihrem Steuerberater aufzunehmen und die Vorteile einer noch im Jahr 2023 vorgezogenen Umsetzung der Umstrukturierung zu prüfen.

Unternehmen

Umsatzsteuerbetrug durch Arbeitnehmer und die Folgen für Ihr Unternehmen

Ein Arbeitnehmer begeht in Ihrem Unternehmen Umsatzsteuerbetrug. Sie wissen von nichts. Macht Sie das zum Steuerschuldner? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird dies klären. Wir zeigen Ihnen, worum es geht und welche Maßnahmen Sie ergreifen sollten.

Fall

Der Kläger betreibt in Polen u.a. Tankstellen. Eine Steuerprüfung ergab, dass das Unternehmen von 2010 bis 2014 ca. 1.700 Scheinrechnungen über fiktive Verkäufe von Waren an Unternehmen ausgestellt hatte, die hieraus – zu Unrecht – den Vorsteuerabzug (335.000 €) geltend gemacht hatten. Interne Recherchen ergaben, dass eine ehemalige Mitarbeiterin die Scheinrechnungen ohne Wissen und Zustimmung der Geschäftsführung erstellt hatte. Hierzu hatte die Mitarbeiterin Zahlungsbelege, die Kund:innen in den Abfallkorb geworfen hatten, gesammelt und auf Basis dieser Belege Gesamtrechnungen erstellt. Sie bewahrte die Zahlungsbelege im Kesselraum der Tankstelle nach Jahren sortiert auf, um sicherzustellen, dass die fiktiven Umsätze keine größeren Mengen an Treibstoff enthielten, als die Tankstelle tatsächlich verkauft hatte. Die Scheinrechnungen wichen vom Format her von den Originalrechnungen ab, wiesen aber ansonsten den Kläger als Rechnungsaussteller aus mit den üblichen Angaben, z.B. der USt.-ID des Klägers.

Die Finanzverwaltung forderte nun vom Kläger die Umsatzsteuer, da der Betrug der Mitarbeiterin dem Unternehmen zuzurechnen sei, auch weil Mängel in der Organisation des Klägers diesen begünstigt hätten. Der Kläger ging hiergegen gerichtlich vor. Mittlerweile ist der Fall beim EuGH anhängig.

Schlussanträge der Generalanwältin

Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob der Kläger unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen hat und diese daher schuldet (14c UStG). Hierzu vertritt die Generalanwältin folgende Auffassung:

Entsprechend der jüngsten Rechtsprechung des EuGH setzt eine Steuerschuld des Klägers eine Gefährdung des Steueraufkommens voraus. Soweit der Vorsteuerabzug bei den Käufern der Rechnungen durch den Fiskus verhindert werden konnte, kann sich keine Steuerschuld des Rechnungsausstellers ergeben.

Handlungen eines fremden Dritten sind einem Unternehmen nicht zuzurechnen. Stellt dagegen eine Mitarbeiterin die Rechnung auf den Namen des Klägers aus, ist die Beurteilung schwieriger. Grundsätzlich schuldet die Mitarbeiterin die Umsatzsteuer. Sofern der Kläger allerdings nicht gutgläubig ist, ist ihm die Steuerschuld zuzurechnen. Gutgläubig ist derjenige, dem kein eigenes Verschulden vorgeworfen werden kann. Hierzu reicht kein allgemeines „Wissenmüssen“, sondern es bedarf eines persönlichen Auswahl- und Überwachungsverschuldens. Ein Überwachungsverschulden ist im Fall denkbar. Hierzu ist aber zu klären, ob konkrete Anhaltspunkte für den Betrug vorlagen. Dann hätte der Kläger konkrete Überwachungsmaßnahmen vornehmen müssen. Ohne konkreten Anlass reicht ein einfaches internes Risikomanagement, um ein Verschulden zu verhindern.

Konsequenzen

Die Entscheidung des EuGH steht zwar noch aus, dennoch deuten die Aussagen der Generalanwältin darauf hin, wo die Reise hingeht. Demnach besteht für Unternehmer:innen die Gefahr, für den Betrug ihrer Arbeitnehmer:innen zur Rechenschaft gezogen zu werden, auch wenn sie hiervon nichts wussten, sofern ihnen ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden vorgeworfen werden kann. Die Argumentation ähnelt der Regelung des § 130 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten), das erhebliche Bußgelder in solchen Fällen vorsieht. Nicht nur der Fall zeigt, dass die Finanzverwaltung sehr schnell die Schuld beim Unternehmen sucht. In der Praxis schützen kann Sie hiervon nur die Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems.

Unternehmen

Forschungszulage für Investitionen im Bereich experimenteller Forschung und Entwicklung

Seit 2020 haben Unternehmen die Möglichkeit, für Investitionen im Bereich experimenteller Forschung und Entwicklung eine Forschungszulage zu beantragen. Ab 2024 soll sie attraktiver für Unternehmen gestaltet werden.

Welche Regelungen bestehen bislang?

- / Bislang konnten Unternehmen lediglich Ausgaben für Personalkosten und externe Kooperationen geltend machen.
- / Für Projekte, die bis zum 31.12.2023 in Auftrag gegeben werden, können 60 % der Fremdkosten angesetzt werden.
- / Bislang können maximal 4 Mio. € für Forschungs- und Entwicklungskosten angesetzt werden.

Was ist neu?

- / Mit dem Wachstumschancengesetz sollen künftig nicht nur Ausgaben für Personalkosten und externe Kooperationen geltend gemacht werden können, sondern auch Anschaffungs- und Herstellungskosten für bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter.
- / Für Projekte, die ab dem 1.1.2024 in Auftrag gegeben werden, können 70 % der Fremdkosten angesetzt werden.
- / Ab dem 1.1.2024 sollen maximal 12 Mio. € der Forschungs- und Entwicklungskosten förderfähig sein.

Vorteile der Änderungen

Den durch die Förderung verursachten technischen Fortschritt soll die Wettbewerbsfähigkeit von Deutschland stärken. Weiterhin wird den Unternehmen durch die Änderung der Steuerbemessungsgrundlage mehr Flexibilität ermöglicht. So können nun Projekte realisiert werden, die vorher finanziell nicht möglich waren. Durch die Erhöhung des prozentualen Anteils für externe Kooperationen sollen Unternehmen einen Anreiz haben, Ressourcen und Fachwissen zu verbinden, um komplexe Herausforderungen zu meistern. Weiterhin soll das Wachstumschancengesetz Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich am Markt zu behaupten. Das Unternehmenswachstum soll zum wirtschaftlichen Wohlstand in Deutschland beitragen.

Was Sie bereits heute unternehmen können

Sollten Ihrem Unternehmen in den vergangenen drei Jahren Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten entstanden sein, kann die Forschungszulage unter den bislang geltenden Vorschriften rückwirkend beantragt werden. Sollte Ihr Unternehmen künftige Kosten im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten planen, können die künftig geplanten Änderungen in Ihrem Antrag berücksichtigt werden. Soweit die Förderfähigkeit von der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) bescheinigt wurde, besteht ein Rechtsanspruch auf die Forschungsförderung und es kann mit dem Zuschuss geplant und kalkuliert werden.



Unternehmen

Bundesfinanzhof bestätigt Rechtsprechung zu Bruchteilsgemeinschaften

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof Bruchteilsgemeinschaften bisher nicht als Unternehmer gemäß UStG angesehen. Daraufhin wurde das UStG im Sinne des Fiskus geändert. Nun hat sich der Bundesfinanzhof erneut hiermit befasst.

Fall

Der Kläger vermietete ein Hotelgrundstück umsatzsteuerpflichtig an seinen Sohn. Im Jahr 2014 übertrug er das hälftige Miteigentum an seine Ehefrau. Anschließend verkauften die Eheleute im Jahr 2015 das Objekt an ihren Sohn. Eine Option zur Umsatzsteuer hinsichtlich der Grundstücksübertragung erklärten die Eheleute nicht. Das Finanzamt behandelte dies als steuerfreie Grundstückslieferung, was eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Kläger zur Folge hatte. Der Kläger zog nun vor das Finanzgericht, das seine Klage abwies und die Revision verweigerte. Hiergegen erhob der Kläger nun Beschwerde beim Bundesfinanzhof, da das Urteil des Finanzgerichts nicht erkennen lasse, welche tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen für das Urteil maßgeblich waren.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Zunächst bestätigt der Bundesfinanzhof, dass das Urteil des Finanzgerichts nicht begründet ist, hebt dieses aufgrund des schweren Verfahrensmangels auf und verweist es an das Finanzgericht zurück. Grund hierfür ist, dass das Finanzgericht nicht geklärt hat, ob die Berichtigung der Vorsteuer sich gegen den Kläger oder gegen eine aus ihm und seiner Ehefrau gebildete Bruchteilsgemeinschaft richtet. Dies macht insofern einen Unterschied, als der Bundesfinanzhof damit seine Rechtsprechung bestätigt, dass eine Bruchteilsgemeinschaft keine entgeltlichen Leistungen erbringen kann, sondern nur die beteiligten Gesellschafter:innen. Dies hätte für den Kläger nur eine anteilige Berichtigungspflicht zur Folge; im Gegensatz zu einer vollen Berichtigungspflicht würde die Bruchteilsgemeinschaft als Unternehmer behandelt. Dann aber wäre die Bruchteilsgemeinschaft von der Berichtigungspflicht betroffen, nicht der Kläger.

Konsequenzen

Der Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung, nach der Bruchteilsgemeinschaften keine Unternehmer sind, sondern nur die dahinterstehenden Gesellschafter:innen. Dies gilt zumindest für Zeiträume bis zum 31.12.2022, das heißt vor Änderung des UStG zu § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG. Über die Neuregelung, die die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs korrigieren sollte, war im Fall nicht zu entscheiden. Allerdings dürften Zweifel aufkommen, ob der Bundesfinanzhof diese Regelung zukünftig akzeptieren wird. Denn er führt hierzu sinngemäß die Frage auf, ob

eine Bruchteilsgemeinschaft als Unternehmer per Gesetz Leistungen erbringen kann, obwohl sie hierzu eigentlich nicht in der Lage ist. Dies macht den Umgang mit Bruchteilsgemeinschaften in der Umsatzsteuer nicht einfacher. Im Zweifel holen Sie hierzu Rat ein. Unsere Expert:innen helfen Ihnen gerne.

sv.net wird durch SV-Meldeportal ersetzt

Nutzen auch Sie die elektronische Ausfüllhilfe sv.net, um Sozialversicherungsmeldungen oder Beitragsnachweise auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt an die verschiedenen Behörden zu übermitteln oder die eAU anzufordern?

Dann sollten Sie wissen, dass sv.net zum 1.1.2024 durch das SV-Meldeportal ersetzt wird. Bis zum 31.12.2023 können Sie sv.net noch uneingeschränkt nutzen. Wenn Sie das neue SV-Meldeportal verwenden möchten, ist eine neue und umfassende Registrierung notwendig. Hierfür benötigen Sie ein ELSTER-Organisationszertifikat.

Um ein ELSTER-Organisationszertifikat zu beantragen, benötigt Ihr Unternehmen ein eigenes Unternehmenskonto. Das können Sie [hier](#) beantragen. Alle Mitarbeiter:innen, die einen Zugang zum neuen SV-Meldeportal benötigen, müssen ein eigenes Benutzerkonto anlegen und ein eigenes ELSTER-Organisationszertifikat beantragen. Es sind maximal 500 Zertifikate pro Unternehmen möglich.

Ausführliche Erklärungen hierzu finden Sie an dieser [Stelle](#).

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

- #8 Legal Compliance für den Mittelstand. Skandal vermeiden und rechtlichen Anforderungen souverän begegnen
- #9 Remote-Work im Ausland – steuerlich auf der sicheren Seite sein
- #10 Ist die Organschaft noch rechtssicher? Umsatzsteuerliche Einordnung und Ausblick.
- #11 Moderne Abschlussprüfung – welche Vorteile die neuen Prüfungsstandards für Unternehmen bieten
- #12 Gemeinnützige Organisationen – wie sie sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten behaupten können

Alle Folgen finden Sie unter [diesem Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.

Spatenstich am Office Park II: dhpG Euskirchen startet 2024 mit neuem Büro in die Zukunft

Mit dem ersten Spatenstich startet unser Euskirchener Team in die Zukunft. Das Büro an der Thomas-Eißer-Straße bietet auf rund 1.280 Quadratmetern ausreichend Platz für das 50-köpfige Team, das weiter wachsen will.

„Wenn alles reibungslos läuft, wird die dhpG 2025 ihre Mandantinnen und Mandanten in den neuen Räumen begrüßen“, so Thomas Nöthen, Senior Partner der dhpG und verantwortlich für den Umzug. „Das Bürokonzept haben wir gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden entwickelt. Das war uns besonders wichtig, denn die Räume sollen den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden. Dabei haben sich unsere Mitarbeitenden für ein sehr offenes Bürokonzept mit Zonen für vertrauliches Arbeiten, aber auch für den kommunikativen Austausch entschieden.“

Das nach den neuesten energetischen Erkenntnissen entwickelte Gebäude im Office Park II umfasst insgesamt 5.000 Quadratmeter Bürofläche. Schon jetzt zeichnet sich der Office Park als moderner und innovativer Standort in der Euskirchener Flächenentwicklung aus. Hinter der Idee stehen Claus Decker von der ortsansässigen AXA Versicherungsgesellschaft und Marcus Mahlberg vom Maschinenbauer



MMTE. „Wir freuen uns sehr, dass wir mit der dhpG eine so renommierte Kanzlei, die zu den Top15 in Deutschland zählt, für den Office Park begeistern konnten“, kommentiert Claus Decker den Vertragsabschluss mit der dhpG.

Weitere Informationen finden Sie in unserer [Pressemeldung](#).

Taxieren Sie mit!
Überall, wo es
Podcasts gibt.

Folge 13: Cyber Security
in Unternehmen

Wie man sich am besten
vor Cyber Angriffen
schützt

Jetzt einschalten



TAXIERT

TMC Turnaround Management Consult, dhpg und BARTELS Consulting bilden interdisziplinäres Team für die Restrukturierung von Krankenhäusern

Wir kooperieren mit der TMC Turnaround Management Consult und Bartels Consulting GmbH und bilden alle strategischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen ab, die für eine erfolgreiche und nachhaltige Restrukturierung von Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, insbesondere Krankenhäusern, notwendig sind.

Mithilfe eines Vier-Stufen-Modells aus „Transparenz schaffen, Ziele und Führung vereinbaren, Komplexität reduzieren und Digitalisierung nutzen“ erhält das Krankenhausmanagement klare Handlungsempfehlungen. Dabei entwickeln wir nicht nur Konzepte, sondern begleiten die Krankenhäuser auch bei der Umsetzung – durch das eigene Management oder eine Interimslösung.

Die Krankenhauslandschaft in Deutschland steht nicht erst seit der angekündigten Krankenhausreform vor großen Herausforderungen. Allein in diesem Jahr mussten bereits 40 Krankenhäuser in Deutschland einen Insolvenzantrag stellen.

Weitere Infos finden Sie in unserer [Pressemeldung](#).

Presse

www.finance-magazin.de

Tax- & Audit-News:

KPMG, Grant Thornton, RSM Ebner Stolz, Nexia

„Sechs Standorte haben sich nämlich DHPG angeschlossen, die Umsatzmäßig nun dahin wollen, wo RSM, pardon Nexia, einmal war: Über der Grenze von 100 Millionen Euro Jahresumsatz, womit die Next Six wieder zu den Next Seven anwachsen würden. Dort will Nexia bis 2026 auch wieder sein. Vielleicht bekommen wir dann eine Next Eight.“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpg.de

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpg.de

www.aachener-zeitung.de

Ein paar neue Streetscooter und drei Interessenten

„[...] hat es Dirk Wegener geschafft, die von ihm angemahnten Kompromisse unter den widerstreitenden Beteiligten hinzubekommen. Die waren nötig, um die Teile für die Wiederaufnahme des Fahrzeugbaus in Düren zu erhalten. Und Wegener bestätigt, dass es einige Interessenten für eine Übernahme gibt. Und zwar nicht nur drei, sondern noch weitere durchaus potente. Namen nennt er (noch) nicht.“

RA Dr. Dirk Wegener
dirk.wegener@dhpg.de

www.finance-magazin.de

Meldungen aus dem Mittelstand

„dhpg hat sich am Standort Berlin mit Corinna Kaufhold verstärkt. Die Wirtschaftsprüferin kommt von Mazars, wo sie mehrere Jahre für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten verantwortlich war.“

WP StB Corinna Kaufhold
corinna.kaufhold@dhpg.de

Veröffentlichungen

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum und Eva Maria Reuter, **IT and more: Aufgaben, Funktionen und Einbindung eines Digitalisierungs-Managers**, Die Wirtschaftsprüfung (WPG) 19/2023, S. 1082 ff.

RA StB FASr Dr. Andreas Rohde, **Kapitalistisch strukturierte Personengesellschaft als Organgesellschaft (Kommentar zu BFH, Urt. v. 16.3.2023)**, EWIR 2023, S. 583 f.



Veranstaltungen

Umsatzsteuer: Reihen- und Dreiecksgeschäfte in der EU (IHK)

StB Gert Klöttchen gibt am **15.11.2023** bei der IHK Köln eine grundlegende Einführung in die Umsatzbesteuerung von Lieferungen (B2B) in der EU. Anhand von Praxisfällen erläutert er die umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Beurteilung von Reihen- und Dreiecksgeschäften. Zudem gibt er Hinweise zu den Nachweispflichten, der Rechnungsstellung, der Deklaration sowie Handlungsempfehlungen. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).



Zahlungstermine

November 2023

Steuern und Sozialversicherung

10.11. (13.11.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

28.11.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter standorte.dhpg.de

Internationale Kooperation



INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

CLA Global Limited
www.claglobal.com